

1992

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1992

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 78 und der Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 78) .....	406
15. 6. 92	Zehnte Verordnung zur Änderung der Anlage B zum ADR-Übereinkommen (10. ADR-Änderungsverordnung) .....	407
8. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften .....	409
13. 5. 92	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	410
13. 5. 92	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	411
14. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu .....	413
14. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) .....	413
15. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	414
15. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951, revidiert in Rom am 28. November 1979 .....	415
15. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe .....	415
18. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen .....	416
18. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	416
18. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte .....	417
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere .....	417
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ..	418
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren .....	418
26. 5. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Zypern .....	419

Die ECE-Regelung Nr. 78 nebst den Anhängen 1 bis 3 sowie die Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung  
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 78  
und der Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78  
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung  
von Fahrzeugen der Klasse L hinsichtlich der Bremsen  
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 78)**

**Vom 4. Juni 1992**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 78 und die nach Maßgabe des Artikels 12 des Übereinkommens vereinbarte Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L hinsichtlich der Bremsen werden in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der ECE-Regelung Nr. 78 sowie der Wortlaut der Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78 werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. \*)

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der ECE-Regelung Nr. 78 und der Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 4. Juni 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

\*) Die ECE-Regelung Nr. 78 nebst den Anhängen 1 bis 3 sowie die Änderung 01 zur ECE-Regelung Nr. 78 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Anlage B zum ADR-Übereinkommen  
(10. ADR-Änderungsverordnung)**

**Vom 15. Juni 1992**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

**Artikel 1**

Die in Genf vom 13. bis 17. Mai 1991 beschlossenen Änderungen der Anlage B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 15. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 95) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in Artikel 1 genannten Änderungen sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 des ADR-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich am 29. Januar 1992 in Kraft getreten.

Bonn, den 15. Juni 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

Anlage

(Übersetzung)

Des modifications aux pages 1 et 3  
du modèle de certificat de l'appendice B.6 –  
ces pages sont remplacées comme suit:

Änderungen der Seiten 1 und 3  
des Musters der Bescheinigung des Anhangs B.6  
Diese Seiten sind wie folgt zu ersetzen:

«page 1

„Seite 1

**ADR Certificat  
de Formation pour les Conducteurs des Véhicules  
transportant des marchandises dangereuses:**

**ADR-Bescheinigung  
über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen  
zur Beförderung gefährlicher Güter**

en citernes <sup>1)</sup> | autres que citernes <sup>1)</sup>

in Tanks <sup>1)</sup> | anders als in Tanks <sup>1)</sup>

Certificat No .....  
Signe distinctif de l'Etat délivrant le certificat .....  
Valable pour la ou les classes <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Nr. der Bescheinigung .....  
Kennzeichen des die Bescheinigung ausstellenden Staates .....  
Gültig für Klasse(n) <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

En citernes	Autres que citernes
1	1
2	2
3	3
4.1, 4.2, 4.3	4.1, 4.2, 4.3
5.1, 5.2	5.1, 5.2
6.1, 6.2	6.1, 6.2
7	7
8	8
9	9

in Tanks	anders als in Tanks
1	1
2	2
3	3
4.1, 4.2, 4.3	4.1, 4.2, 4.3
5.1, 5.2	5.1, 5.2
6.1, 6.2	6.1, 6.2
7	7
8	8
9	9

Jusqu'au (date) <sup>3)</sup> .....

bis zum <sup>3)</sup> .....

<sup>1)</sup> Biffer ce qui ne convient pas.  
<sup>2)</sup> Pour l'extension de la validité à d'autres classes, voir la page 3.  
<sup>3)</sup> Pour le renouvellement de la validité, voir la page 3.-

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2)</sup> Erweiterung der Gültigkeit auf andere Klassen siehe Seite 3.  
<sup>3)</sup> Verlängerung der Gültigkeit siehe Seite 2.\*

«page 3

„Seite 3

**Validité étendue à la classe ou aux classes <sup>4)</sup>**

**Gültigkeit erweitert auf Klasse(n) <sup>4)</sup>**

En citernes	
1	
2	
3	Date .....
4.1, 4.2, 4.3	Signature .....
5.1, 5.2	et/ou timbre .....
6.1, 6.2	.....
7	
8	
9	

In Tanks	
1	
2	
3	Datum .....
4.1, 4.2, 4.3	Unterschrift .....
5.1, 5.2	und/oder Stempel .....
6.1, 6.2	.....
7	
8	
9	

Autres que citernes	
1	
2	
3	Date .....
4.1, 4.2, 4.3	Signature .....
5.1, 5.2	et/ou timbre .....
6.1, 6.2	.....
7	
8	
9	

Anders als in Tanks	
1	
2	
3	Datum .....
4.1, 4.2, 4.3	Unterschrift .....
5.1, 5.2	und/oder Stempel .....
6.1, 6.2	.....
7	
8	
9	

<sup>4)</sup> Biffer ce qui ne convient pas.-

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.\*

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens  
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

**Vom 8. Mai 1992**

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

**Finnland** am 12. Dezember 1990

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Annahmearkunde abgegebenen Erklärung:

*(Übersetzung)*

„Finland, according to the Article 2, paragraph 2 of the European Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities, intends to confine the scope of the Convention to municipalities and federations of municipalities which are competent for the transfrontier co-operation in Finland.“

„Finnland erklärt nach Artikel 2 Absatz 2 des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, daß es den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zu begrenzen beabsichtigt, die in Finnland für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zuständig sind.“

**Spanien** am 25. November 1990

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

*(Übersetzung)*

(Translation) (Original: Spanish)

Article 3(2)

The Kingdom of Spain, in accordance with Article 3, paragraph 2 of the Convention, declares that its application shall be subject to the previous conclusion of interstate agreements with the other Party concerned.

Failing that, the effectiveness of transfrontier collaboration Agreements signed by territorial authorities or bodies will require the express consent of the Governments of the Parties concerned.

Article 3(5)

The Kingdom of Spain, in accordance with Article 3, paragraph 5 of the Convention, specifies that the Authorities competent to exercise control or supervision with regard to the territorial communities and authorities concerned are: the Ministry of Foreign Affairs and the Ministry of Public Administrations.

(Übersetzung) (Original: Spanish)

Artikel 3 Absatz 2

Das Königreich Spanien erklärt nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens, daß es das Übereinkommen vorbehaltlich des vorherigen Abschlusses von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit der betreffenden anderen Vertragspartei anwenden wird.

In Ermangelung dessen bedarf es zum Inkrafttreten von Vereinbarungen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die von Gebietskörperschaften unterzeichnet werden, der ausdrücklichen Zustimmung der Regierungen der betreffenden Vertragsparteien.

Artikel 3 Absatz 5

Das Königreich Spanien bezeichnet nach Artikel 3 Absatz 5 des Übereinkommens folgende Behörden als zuständig für Kontrolle, Aufsicht oder Überwachung hinsichtlich der betreffenden Gebietskörperschaften: das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das Ministerium für öffentliche Verwaltung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1989 (BGBl. II S. 347).

Bonn, den 8. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
des deutsch-malischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 13. Mai 1992**

Das in Bamako am 21. April 1992 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Mali über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 21. April 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Mai 1992

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Preuss

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
im Rahmen der Vorhaben**

**„Förderung von Primarschulen“,  
„Basisgesundheits- und Familienplanung  
(und ländliches Wasserwesen – Kofinancier-Weltbank)“ und  
„Beschäftigungsprogramm“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für  
Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die nachstehend genannten  
Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festge-  
stellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt  
28 000 000,- DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche  
Mark) zu erhalten:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| – Förderung von Primarschulen   | 10 Millionen DM |
| – Basisgesundheits- und Familienplanung<br>(und ländliches Wasserwesen –<br>Kofinancier Weltbank) | 12 Millionen DM |
| – Beschäftigungsprogramm  | 6 Millionen DM  |

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der  
Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermög-  
licht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaß-  
nahmen zur Durchführung und Betreuung der genannten Vorha-

ben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Mali erhoben werden, frei.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako, am 21. April 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Hans-Henning Bruhn

Für die Regierung der Republik Mali  
Cisse Mariam Kaidama Sidibe

---

### **Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 13. Mai 1992**

Das in Bamako am 21. April 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 21. April 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Mai 1992

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Preuss

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Mali  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Erwerb einer Beteiligung durch die DEG)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 31. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit sowie durch Notenwechsel vom 30. Mai/20. August 1986 wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft GmbH, Köln, ihre bisherige Beteiligung an der Banque Nationale de Développement Agricole (BNDA) von 923 300,- DM (in Worten: neunhundertdreißigtausenddreihundert Deutsche Mark) um 2 000 000,- Deutsche Mark (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhöhen.

(2) Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung.

**Artikel 2**

Die in Artikel 1 genannte Erhöhung der Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe der Satzung der BNDA sowie eines mit dieser noch zu schließenden Finanzierungsvertrags bewirkt.

**Artikel 3**

(1) Die Regierung der Republik Mali garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

(2) Die Regierung der Republik Mali verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest (BCEAO), der BNDA bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen.

(3) In gleicher Weise werden die Regierung der Republik Mali und die BCEAO der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerb der in Artikel 1 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(4) Die Regierung der Republik Mali erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status“ nach den im Land geltenden Gesetzen.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Mali stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung in der Republik Mali erhoben werden.

**Artikel 5**

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Mali in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 21. April 1992 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Hans-Henning Bruhn

Für die Regierung der Republik Mali  
Cisse Mariam Kaidama Sidibe

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht  
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

**Vom 14. Mai 1992**

**I.**

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Rumänien

am 27. Juli 1991

in Kraft getreten.

**II.**

Das Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Rumänien

am 27. Juli 1991

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1991 (BGBl. II S. 647).

Bonn, den 14. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)**

**Vom 14. Mai 1992**

Das Europäische Übereinkommen vom 31. Mai 1985 über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) (BGBl. 1988 II S. 987) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Italien

am 27. Februar 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. II S. 718).

Bonn, den 14. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe  
Vom 15. Mai 1992**

## I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Marshallinseln	am	8. September 1991
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	29. Mai 1991
Mongolei	am	5. Juni 1991.

St. Lucia hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. Juli 1991 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 22. Februar 1979, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

## II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Mongolei	am	5. Juni 1991
Tschechoslowakei	am	4. Juli 1991.

## III.

Als Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) gelten nach Absatz 4 der Vorbemerkung zu dieser Neufassung somit folgende Staaten:

Marshallinseln	mit Wirkung vom	8. September 1991
Mikronesien, Föderierte Staaten von	mit Wirkung vom	29. Mai 1991
Mongolei	mit Wirkung vom	5. Juni 1991
St. Lucia	mit Wirkung vom	22. Februar 1979
Tschechoslowakei	mit Wirkung vom	4. Juli 1991.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. August 1991 (BGBl. II S. 936).

Bonn, den 15. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951,  
revidiert in Rom am 28. November 1979**

**Vom 15. Mai 1992**

Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951, revidiert in Rom am 28. November 1979 (BGBl. 1985 II S. 982) ist nach seinem Artikel XIV für  
Bulgarien am 8. November 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1991 (BGBl. II S. 1026).

Bonn, den 15. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über psychotrope Stoffe**

**Vom 15. Mai 1992**

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Marshallinseln am 7. November 1991  
Mikronesien, Föderierte Staaten von am 28. Juli 1991

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1972).

Bonn, den 15. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission  
und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte  
teilnehmenden Personen**

**Vom 18. Mai 1992**

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 1977 II S. 1445) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für

Finnland am 28. März 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. August 1989 (BGBl. II S. 712).

Bonn, den 18. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter  
und die Registrierung von Eheschließungen**

**Vom 18. Mai 1992**

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Mongolei am 4. September 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Februar 1989 (BGBl. II S. 186).

Bonn, den 18. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen  
betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte**

**Vom 18. Mai 1992**

Das Übereinkommen vom 8. Oktober 1970 zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (BGBl. 1983 II S. 158) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Belgien am 18. September 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1991 (BGBl. II S. 831).

Bonn, den 18. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke  
verwendeten Wirbeltiere**

**Vom 25. Mai 1992**

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486) wird nach seinem Artikel 32 Abs. 2 für

Belgien am 1. Juli 1992  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1991 (BGBl. II S. 740).

Bonn, den 25. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Verfassung  
der Internationalen Arbeitsorganisation**

**Vom 25. Mai 1992**

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 Absätze 3 und 6 für

Albanien am 22. Mai 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. S. 871).

Bonn, den 25. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe  
und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**

**Vom 25. Mai 1992**

Das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren (BGBl. 1976 II S. 577) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Island am 21. Juni 1992  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. April 1991 (BGBl. II S. 682).

Bonn, den 25. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Zypern  
Vom 26. Mai 1992**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Zypern gerichtete Verbalnote vom 15. April 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Zypern abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1992 (BGBl. II S. 396).

Bonn, den 26. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Anlage**

1. Agreement of 8 October 1968 for Cooperation in the Fields of Plant-protection and Plant Quarantine
2. Agreement of 8 October 1968 for Cooperation in the Field of Veterinary System
3. Abkommen vom 5. April 1971 über die Einrichtung eines planmäßigen Luftverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern
4. Kommuniqué vom 17. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern
5. Abkommen vom 7. Juni 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
6. Konsularvertrag vom 2. November 1976 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern (GBl 1977 II S. 213, 1978 II S. 65)
7. Handelsabkommen vom 21. Juni 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern
8. Abkommen vom 5. Juli 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern über die Zusammenarbeit auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der medizinischen Wissenschaft und Forschung
9. Abkommen vom 22. September 1978 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und Cyprus Broadcasting Corporation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
10. Abkommen vom 25. Januar 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern über die wirtschaftliche, wissenschaftlich-technische und industrielle Zusammenarbeit

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38206-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

11. Abkommen vom 25. Januar 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt
12. Abkommen vom 16. Oktober 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen
13. Vertrag vom 16. Oktober 1982 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen (GBl. 1982 II S. 118, 1983 II S. 38)
14. Abkommen vom 16. Oktober 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und akademischen Graden
15. Abkommen vom 16. Oktober 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Vermögen
16. Protokoll vom 14. März 1983 der 2. Tagung der Gemischten Kommission im Rahmen des Handelsabkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern
17. Vereinbarung vom 19. März 1986 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Cyprus Broadcasting Corporation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens
18. Arbeitsvereinbarung vom 30. Juni 1987 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Zypern
19. Abkommen vom 13. November 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus
20. Protokoll vom 28. Mai 1988 der 3. Tagung der Gemischten Kommission auf der Grundlage des Abkommens über wirtschaftliche, wissenschaftlich-technische und industrielle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern vom 25. Januar 1980
21. Plan der Zusammenarbeit vom 16. September 1988 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Republik Zypern auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der medizinischen Wissenschaft und Forschung für die Jahre 1988 bis 1990